VERORDNUNG (EWG) Nr. 2323/76 DER KOMMISSION

vom 24. September 1976

zur Ermächtigung Dänemarks und des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze auf einige aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Gemüse zeitweilig und vollständig auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag [1], insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der ihm beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Akte können die neuen Mitgliedstaaten bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen ermächtigt werden, die bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Regierungen Dänemarks und des Vereinigten Königreichs haben eine solche vollständige Aussetzung für bestimmte Gemüse der Tarifnummer 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 31. Oktober 1976 beantragt.

Die Aussetzung wird sich günstig auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken. Dem Antrag kann daher stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Regierungen Dänemarks und des Vereinigten Königreichs werden ermächtigt, die Zollsätze auf die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten, in der Tabelle im Anhang genannten Gemüse wie dort angegeben vollständig auszusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Dauer der Aussetzung
07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl, frisch oder gekühlt	ab 1. bis 31. Oktober 1976
07.01 F I	Erbsen, frisch oder gekühlt	ab 1. bis 31. Oktober 1976
07.01 F II a) und b)	Bohnen (Phaseolus-Arten), frisch oder gekühlt	ab 18. September 1976 bis 31. Oktober 1976
ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren, frisch oder gekühlt	ab 1. bis 31. Oktober 1976
ex 07.01 H	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt	ab 18. September 1976 bis 31. Oktober 1976
ex 07.01 T	Bleichsellerie, frisch oder gekühlt	ab 1. bis 31. Oktober 1976